



Schulvertrag für das Gymnasium Englisches Institut

Zwischen dem

Gymnasium Englisches Institut gGmbH , Rheinstraße 14, 69126 Heidelberg im Folgenden "Schule" genannt,

und

«anschrift_vorname» «anschrift_nachname», «anschrift_strasse», «anschrift_plz» «anschrift_ort»
im Folgenden "Eltern" genannt,

wird zum Vertragsbeginn am 1. August 2023 folgender Schulvertrag für **«s_vorname» «s_nachname»**, geb. am «s_geb_dat» abgeschlossen:

1. Allgemeines

Das Gymnasium des Englischen Instituts ist eine staatlich anerkannte Schule in freier Trägerschaft für Jungen und Mädchen.

Unsere Schule ist Ort der Begegnung all derer, die den Raum mit Leben füllen: Schüler*innen, Lehrer*innen, alle Mitarbeiter*innen der Verwaltung, in der Milchbar und im Hausmeisterbereich – und nicht zuletzt Eltern und Freunde. Alle tragen ihren Teil dazu bei, dass sich das Englische Institut alltäglich entwickelt, Altes schätzt und Neues versucht. Sie ist ein Haus der Bildung für alle Sinne, Kopf, Herz und Hand. Die Persönlichkeit des einzelnen in einer vertrauten Gemeinschaft steht im Zentrum. Interesse und Anleitung führen zu Selbst bewusstsein, Verantwortung und Wissen. Das E.I. ist ein Platz des Spielens in Theater, Chor und Orchester, auf dem Sportplatz und in der Turnhalle, in den AGs und – bisweilen – im Unterricht. Sie bietet Schwerpunkte im Bereich Sprachen und Naturwissenschaften, von Sport und Sozialwissenschaften, von Kunst und Musik. Jeder entscheidet sich für seinen Weg, für seine Schwerpunkte, für seine Reiseroute durch das Angebot von Fächern und Profilen.

2. Unterricht

Der Unterricht erfolgt nach den in Baden-Württemberg geltenden Bildungsplänen für allgemein bildende Gymnasien unter Berücksichtigung des Charakters des Englischen Instituts (siehe Ziffer 1). Das Gymnasium bietet den neunjährigen Bildungsgang im bilingualen Zug an. Es kann zwischen dem sprachlichen Profil und dem naturwissenschaftlichen Profil gewählt werden.

Es wird Lehrmittelfreiheit gewährt.

3. Ganztageszug

Das E.I. bietet wahlweise einen offenen Ganztageszug an, der separat zu buchen ist. Die Offenheit des Angebots ermöglicht es allen Schüle*rinnen der Klassenstufen 5 bis 7, den Ganztageszug zu besuchen (weitere Informationen hierzu auf der Homepage). Es handelt sich hierbei um eine Profil- und Sonderleistung der Schule. Zu An- und Abmeldemodalitäten verweisen wir auf Punkt 7 dieses Vertrages. Einer Kündigung des Ganztageszuges bedarf es nicht, wenn das Kind die 7. Klasse abgeschlossen hat. Die Inanspruchnahme der Profil- und Sonderleistung "Ganztageszug" endet dann automatisch. Wird der Schulvertrag als Ganzes gekündigt, so bezieht sich diese Kündigung auch auf den Ganztageszug.

Gymnasium Englisches Institut gemeinnützige GmbH Rheinstraße 14 69126 Heidelberg Tel: 06221/3493-0 Fax: 06221/3493-69 gymnasium@ englisches-institut.eu www.gymnasium. englisches-institut.eu Geschäftsführer: Andree Körber Angelika Lorenz Jan Milch Peer-Arne Kniep Dr. Markus Schwaigkofler

Dr. Klaus Vogt

Sparkasse Heidelberg IBAN: DE02 6725 0020 0009 0308 67 BIC: SOLADES1HDB

Eingetragen beim Amtsgericht Mannheim HRB: 337744

4. Vertragsbedingungen

Das Schuljahr beginnt ohne Rücksicht auf die zeitliche Lage der Sommerferien am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und die Verwirklichung seiner Zielsetzung erhebt das Englische Institut als Schule in freier Trägerschaft einen Elternbeitrag, der sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung ergibt. Der Elternbeitrag wird ohne besondere Rechnungsstellung jeweils bis zum 5. Kalendertag ab August des laufenden bis Juli des folgenden Jahres zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine kann eine angemessene Säumnisgebühr für jeden überfälligen Monatsbeitrag erhoben werden.

Erfolgt der Eintritt in die Schule später als 2 Monate nach Unterrichtsbeginn, so verringert sich der jährliche Beitrag um denjenigen Teil, der für die vergangenen Kalendermonate des Schuljahres zu entrichten gewesen wäre. Teilweise besuchte Kalendermonate sind voll zu bezahlen.

5. Beitragsanpassung

Die Beitragsordnung gilt jeweils für ein Schuljahr. Die Schule gibt die neue Beitragsordnung mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen zum Schuljahresende (31.07.) den Eltern bekannt. Bei einer Erhöhung der Beiträge gegenüber dem Vorjahr steht den Eltern ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Schuljahres zu, welches mit einer Frist von 3 Wochen zum Schuljahresende auszuüben ist. Die Schule weist darauf hin, dass durch kontinuierlich steigende Kosten im Personal- (Tariferhöhungen) und Sachkostenbereich (allgemeine Kostensteigerungen) von einer jährlichen Erhöhung der Elternbeiträge auszugehen ist. Entwicklungen, die sich aus der Zuschusspolitik des Landes Baden-Württemberg ergeben, werden hierdurch nicht abgedeckt.

6. Verjährung / Gesamtschuldner

Die Vertragspartner verzichten bis zum vierten Kalenderjahr nach Ausscheiden der Schülerin/ des Schülers darauf, Verjährungseinrede gegenüber der Schule geltend zu machen.

Die Vertragspartner haften als Gesamtschuldner. Die von einem Elternteil abgegebenen Erklärungen gelten auch für den anderen Elternteil. Mündliche Abreden werden erst durch schriftliche Bestätigung gültig.

7. Anmeldung, Kündigung, Schulabgang

<u>Anmeldung:</u> Für neu eintretende Schüler*innen ist ein Aufnahmeantrag auszufüllen. Die Abgabe des Aufnahmeantrags stellt einen Antrag an die Schule auf Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in das Gymnasium dar. Ein wirksamer Schulvertrag kommt erst zustande, wenn die Schule den Antrag annimmt (schriftliche Zusage gegenüber den Eltern).

Mit der Anmeldung wird den Eltern ein Exemplar dieses Schulvertrages nebst aktueller Beitragsordnung ausgehändigt. Das Angebot der Eltern auf Abschluss eines Schulvertrages basiert daher auf dem ihnen ausgehändigten Schulvertrag und erfolgt zu diesen Bedingungen.

Der Schulvertrag wird jeweils auf ein Jahr geschlossen, also für die Zeit vom 1. August des laufenden Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Der Schulvertrag verlängert sich, wenn er nicht gekündigt wird, um ein weiteres Schuljahr.

<u>Kündigung, Schulabgang:</u> Der Schulvertrag kann einmal jährlich zum Schuljahresende (dem 31. Juli eines jeden Jahres) ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung muss in Schriftform an die Direktion erklärt werden oder umgekehrt durch die Direktion in Schriftform an den Vertragspartner.

Die Kündigungserklärung hat jeweils bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres (Eingang beim Vertragspartner) zum 31. Juli des laufenden Jahres zu erfolgen. Das Sonderkündigungsrecht für den Fall einer Beitragserhöhung ist hiervon unberührt.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Ausbildungsziel Gymnasium (regelmäßig mit Ablegung des Abiturs und Beendigung des entsprechenden Schuljahres) erreicht worden ist. Der Vertrag endet dann aufgrund der Zweckerfüllung.



Werden bei der Anmeldung Sonder- und Profilleistungen gewählt, so wird über diese Leistungen ein Vertrag auf jeweils ein (1) Jahr geschlossen. Gewählte Sonder- und Profilleistungen können mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Schuljahresende (30. April) gekündigt werden. Werden Sonder- und Profilleistungen nicht bzw. nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Schule ist aus Gründen der Gleichbehandlung verpflichtet, jede Kündigung als Kündigung zum Schuljahresende zu behandeln und die entsprechenden Elternbeiträge bis Schuljahresende einzufordern.

Hiervon unbeschadet sind die Rechte einer fristlosen Kündigung gem. § 626 BGB aus wichtigem Grunde, wobei die Parteien klarstellen, dass jeweils nur solche Kündigungsgründe im Sinne des § 626 BGB herangezogen werden können, die auf einem Verschulden des jeweils anderen Teiles beruhen. Die Bestimmungen des § 627 BGB, das Recht einer fristlosen Kündigung bei Vertrauensstellung, ist auf diesen Vertrag nicht anwendbar. Darüber hinaus stellen die Parteien klar, dass äußere Umstände, die allein in dem Bereich des Kindes oder der Eltern liegen, weder ein Recht nach § 626 BGB, noch ein Recht nach § 627 BGB zur Kündigung begründen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass z.B. Orts- und Wohnungswechsel der Eltern kein Grund für eine Kündigung darstellt.

Beiden Parteien steht ein Sonderkündigungsrecht dann zu, wenn eine Schülerin oder ein Schüler am Schuljahresende nicht in die nächste Klasse versetzt wird. Beide Parteien können die schriftliche Kündigung als ordentliche Kündigung dann binnen 14 Tagen nach Aushändigung des Zeugnisses zum Ende des nächsten Kalendermonats erklären.

Der Schulvertrag kann seitens der Schule fristlos gekündigt werden, z. B. bei groben Verstößen gegen die Schulordnung, bei wiederholten, jedoch abgemahnten Verfehlungen anderer Art, sowie aus sonstigen im Rahmen des § 626 BGB definierten Gründen (siehe oben).

Bei besonders schweren Verstößen gegen die Schuldisziplin kann die Schulleitung die sofortige Entlassung eines Schülers verfügen und damit den Schulvertrag fristlos kündigen.

Wird eine Schülerin oder ein Schüler von der Schule verwiesen, so ist jedoch der volle Beitrag bis zum Ende des laufenden Kalendermonats zu entrichten.

Die Schulleitung behält sich in allen Fällen des Abgangs einer Schülerin oder eines Schülers vom Englischen Institut Heidelberg das Recht vor, bei Gebühren und Zahlungsrückständen irgendwelcher Art in ihrem Besitz befindliche Urkunden oder Zeugnisse bis zum Zeitpunkt des völligen Ausgleichs der Forderung zurückzubehalten.

8. Schulbesuch

Der regelmäßige und pünktliche Schulbesuch des lehrplanmäßigen Unterrichts ist für jede Schülerin, jeden Schüler verbindlich.

Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe und Volljährige. In schwerwiegenden Fällen ist unregelmäßiger Schulbesuch für die Schulleitung ein Kündigungsgrund. Alle Schüler*innen des Gymnasiums sind zur Teilnahme an Schulveranstaltungen wie Schulausflügen und Klassenfahrten verpflichtet.

9. Entschuldigungen und Beurlaubungen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, so ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich (möglichst bis 8:00 Uhr des entsprechenden Tages) über das entsprechende Formular auf der Homepage mitzuteilen. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am dritten Tag der Verhinderung schriftlich zu erfüllen.

Gymnasium Englisches Institut gemeinnützige GmbH Rheinstraße 14 69126 Heidelberg Tel: 06221/3493-0 Fax: 06221/3493-69 gymnasium@ englisches-institut.eu www.gymnasium. englisches-institut.eu Geschäftsführer: Andree Körber Angelika Lorenz Jan Milch Peer-Arne Kniep

Dr. Klaus Vogt

Sparkasse Heidelberg IBAN: DE02 6725 0020 0009 0308 67 BIC: SOLADES1HDB

Peer-Arne Kniep Eingetragen beim Amtsgericht
Dr. Markus Schwaigkofler Mannheim HRB: 337744



Beurlaubungen sind vom Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu beantragen. Beurlaubungen für eine Stunde erteilt der jeweilige Fachlehrer, bis zu einem Tag (außer dem Tag unmittelbar vor und nach den Ferien) der Klassenlehrer. In allen anderen Fällen wird eine Beurlaubung nur ausnahmsweise gewährt und ist bei der Schuleitung zu beantragen. Eine Befreiung vom Sportunterricht durch die Schule ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich. Dieses Attest muss gegebenenfalls halbjährlich erneuert werden. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

10. Haftung bei Schäden und Unfällen

Alle Schüler*innen sind nach den für die öffentlichen Schulen des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften beim Unfallversicherungsverband der Badischen Gemeinden und Gemeindeverbände gegen Unfall versichert; zusätzlich übernimmt die Schule die Kosten für die Erhöhung des Unfallschutzes beim Unfallversicherungsverband der Badischen Gemeinden.

Die Schule haftet für schuldhaftes Verhalten Ihrer Bediensteten im Schulbetrieb. Sie haftet insoweit für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten. Die Haftung für (einfache) Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, soweit sie nicht durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt ist oder soweit nicht eine Beschädigung von Leib oder Leben vorliegt.

Die Parteien vereinbaren darüber hinaus, dass für Schäden, die durch Schüler*innen am Schuleigentum verursacht werden, grundsätzlich und ohne Ansehen eines Verschuldens der Schülerin oder des Schülers eine Haftung besteht. Die Eltern (Vertragspartner) erklären insoweit, für gegebenenfalls von Schüler*innen verursachte Schäden ungeachtet der Haftungsfrage einzustehen (Garantiehaftung).

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Klauseln dieses Schulvertrags unwirksam sein oder werden, so sind die Parteien sich bereits heute darüber einig, dass diese unwirksame Klausel durch eine Klausel zu ersetzen ist, welche wirtschaftlich dem Gewollten nahe kommt und wirksam ist. Die Parteien sind sich weiter darüber einig, dass auch dann, wenn eine oder mehrere Klauseln dieses Schulvertrages unwirksam sind oder werden, der Vertrag insgesamt nicht unwirksam ist oder wird.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Nebenabreden nicht bestehen.

Hiermit erkennen beide Parteien den vorliegenden Schulvertrag als verbindlich an:		
Für die Eltern: Heidelberg, den	Datum	Unterschrift der Mutter
Heidelberg, den	Datum	Unterschrift des Vaters
Für die Schule:		
Heidelberg, den	Datum	Andree Körber, Schulleiter, Geschäftsführer

Stand: Oktober 2023

Bitte senden Sie uns beide Exemplare des Schulvertrages jeweils mit der Unterschrift aller Erziehungsberechtigten zu. Ein von der Schulleitung unterschriebenes Vertragsexemplar erhalten Sie innerhalb von zwei Wochen zurück.